

Stadt Röbel/Müritz

Beschlussvorlage

Einreichendes Amt:
Ordnungsamt

Vorlage-Nr: 25-2021-051

Datum: 20.09.2021
Verfasser: Faßheber, Mandy

Beschluss Straßenreinigungssatzung der Stadt Röbel/Müritz

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö		Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr, Wirtschaft und Tourismus Röbel/Müritz
Ö		Finanzausschuss Röbel/Müritz
Ö		Hauptausschuss Röbel/Müritz
Ö		Stadtvertretung Röbel/Müritz

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Röbel/Müritz beschließt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Röbel/Müritz.

Sachverhalt:

Die bisher gültige Straßenreinigungssatzung ist vom 23.05.2006 und wird den aktuellen Begebenheiten angepasst. Durch die Stadt Röbel/Müritz werden umfangreiche Reinigungs- und Räumleistungen durchgeführt. Den Leistungen entsprechend wurden die betroffenen Straßen in den Reinigungsklassen ergänzt und ein Reinigungsplan ausgearbeitet. Dieser wird bereits seit ca. sechs Monaten umgesetzt. Die satzungsrechtliche Rahmenbedingen werden durch diese Satzung geschaffen.

Für die an die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragenen und von der Stadt Röbel/Müritz durchgeführten Leistungen zur Reinigung sowie Schnee- und Glättebeseitigung wird die Einteilung der Straßen in insgesamt vier Reinigungsklassen vorgenommen. Die Reinigungsklassen 1-4 mit den jeweils zugehörigen Straßen sind in der Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt. Die Anlage 1 ist Teil der Straßenreinigungssatzung.

Finanzielle Auswirkungen	☒ Nein	☐ Ja
Im Haushalt vorgesehen?	☐ Nein	☐ Ja, Produktkonto
Ertrag/Einzahlung in €	☐ Überplanmäßige Ausgabe	
Aufwand/Auszahlung in €	☐ Außerplanmäßige Ausgabe	

Anlage/n:

Straßenreinigungssatzung der Stadt Röbel/Müritz
Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung

Bearbeiter/in	Amtsleiter/in	Leiter/in Amt für Finanzen	Ltd. Verwaltungsbeamter/ Bürgermeister
Faßheber, Mandy	Siegmund, Marlen		

Aufgrund des § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern war(en) _____/kein Gremiumsmitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

Datum

Siegel

Unterschrift

Straßenreinigungssatzung der Stadt Röbel/Müritz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777 in der aktuell geltenden Fassung (letzte Änderung: durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467)) und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Röbel/Müritz vom 14.12.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen oder Straßenteile sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Die Straßen der Stadt Röbel/Müritz, über die sich die Reinigungspflicht erstreckt, sind der Anlage 1, die Teil dieser Satzung ist, zu entnehmen.

(3) Reinigungspflichtig ist die Stadt. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 4 und 6 übertragen wird.

§ 2

Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage 1 beigefügte Verzeichnis der durch die Stadt zu reinigenden Straßen entsprechend den Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in der o. g. Anlage aufgeführt sind und deren Reinigung somit durch die Stadt erfolgt, werden Gebühren zur Deckung der entstehenden Kosten nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

a) In der Reinigungsklasse 1 und 2

- 1) die Geh- und Radwege
- 2) die begehbaren Seitenstreifen
- 3) die Fußgängerstraße
- 4) Verbindungs- und Treppenwege
- 5) Baum- und Parkstreifen
- 6) sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers
- 7) Rabatten.

b) In der Reinigungsklasse 3 und 4

- zusätzlich zu den unter Nummer 1 genannten Straßenteilen

- 1) die Hälfte der Fahrbahn
- 2) Fahrbahnrrinnen und Bordsteinkanten.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a) den Erbbauberechtigten,
- b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
- c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihrer Pflicht.

§ 4

Art und Umfang der Reinigung

(1) Art und Umfang der Reinigung richten sich nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf den Straßen oder Straßenteilen abgelagert werden.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende

Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbelege schädigen.

(3) Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf den Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 5

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glatteisbeseitigung

(1) Die Schnee- und Glatteisbeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

a) In der Reinigungsklasse 1, und 3

- 1) die Geh- und Radwege
- 2) die begehbaren Seitenstreifen
- 3) die Fußgängerstraße
- 4) Verbindungs- und Treppenwege

b) In der Reinigungsklasse 2

- 1) die Geh- und Radwege
- 2) die begehbaren Seitenstreifen
- 3) die Fußgängerstraße
- 4) Verbindungs- und Treppenwege.

- die Schnee- und Glatteisbeseitigung auf den Fahrbahnen der Reinigungsklasse 2 erfolgt durch das Straßenbauamt Neustrelitz

c) In der Reinigungsklasse 4

- zusätzlich zu den unter Nummer 1 genannten Straßenteilen

- 1) die Hälfte der Fahrbahn
- 2) Fahrbahninnen und Bordsteinkanten.

(2) Die Schnee- und Glatteisbeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

- a) Die Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sowie die Fußgängerüberwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, im Mindestmaß von 1,50 m, von Schnee und Glätte freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte

mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Mit Auftausalz oder anderen auftauenden Mitteln darf grundsätzlich nicht gestreut werden. Die Verwendung von Auftausalz oder anderen auftauenden Mitteln ist ausnahmsweise erlaubt, soweit mit dem Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zur Gefahrenbeseitigung zu erzielen ist. Dies gilt insbesondere in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), und an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

- b) Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
- c) Schnee ist werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee ist bis 7:00 Uhr des folgenden Werktages zu entfernen bzw. bis 09:00 Uhr des folgenden Sonn- oder Feiertages. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
- d) Glätte ist werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr entstandene Glätte bis 7:00 Uhr des folgenden Werktages bzw. 09:00 Uhr des folgenden Sonn- oder Feiertages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden (siehe § 5 Punkt 2 a).
- e) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(3) § 3 Abs. 2 bis 4 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigung

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

(2) Abs. 1 gilt auch für die Verunreinigung durch Hundekot.

§ 7

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Rechtssinne ist derjenige katastermäßig abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, der im Grundbuch mit einer besonderen Nummer eingetragen ist.

(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 2 und 4 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zu der erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 5 i.V.m. § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße in maximaler Höhe von 1.300 EUR geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Straßenreinigungssatzung der Stadt Röbel/Müritz vom 23.05.2006 außer Kraft.

Röbel/Müritz, den 14.12.2021

- Siegel -

.....
Röbel/Müritz

Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Form-und Verfahrensfehler verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung

Die Straßenreinigung umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und die Leerung der städtischen Müllbehälter und die entsprechende Entsorgung des Restmülls in der Stadt Röbel/Müritz.

Reinigungspflichtige Straßen und Straßenteile der Stadt Röbel/Müritz:

Reinigungs-klasse 1 – Straßenreinigung und Winterdienst

Die Stadt Röbel/Müritz führt 14-tägig die Reinigung der Fahrbahnen, sowie entsprechend dem Bedarf den Winterdienst auf folgenden Straßen durch:

- Achter de Muer
- Am Krankenhaus
- Friesensportplatz
- Glienholzweg
- Gotthunskamp
- Hohe Straße
- Kirchplatz
- Ludorfer Weg
(Straßenreinigung bis zur Einmündung Wünnow)
- Marienfelder Weg
(stadtauswärts bis Haus Nummer 5,
stadtauswärts hinter Haus Nr. 23 bis zur Einmündung Seebadstraße)
- Marktplatz
- Mühlentor
- Müritzpromenade
- Pferdemarkt
- Schulstraße
- Seebadstraße
- Stadtgarten
- Straße der Deutschen Einheit
- Straße des Friedens
- Töpferwall
- Wallpromenade
- Warener Chaussee
- Wiesenstraße

Reinigungs-klasse 2 – Straßenreinigung

Die Stadt Röbel/Müritz führt 14-tägig die Reinigung der Fahrbahnen durch:

- Bahnhofstraße
- Mirower Straße

Reinigungsklasse 3 – Winterdienst

Die Stadt Röbel/Müritz führt entsprechend dem Bedarf den Winterdienst auf den Fahrbahnen der folgenden Straßen durch:

- Ahornallee
- Alte Dampferbrücke
- Am Kirchenholz
- Am Rosenwinkel
- Birkenallee
- Buchenallee
- Enge Straße
- Fritz-Reuter-Straße
- Gartenstraße
- Große Stavenstraße
- Hanne-Nüte-Straße
- Im Ort
- Kirschenallee
- Kleine Stavenstraße
- Klosterstr.
- Kurze Straße
- Lindenallee
- Löhner Weg
- Marienfelder Straße
- Mauerstraße
- Minzower Straße
- Mühlenberg
- Mühlenstraße
- Mönchkirchhof
- Mönchteich
- Plauer Straße
- Prediger Straße
- Roßstraße
- Solzower Weg
- Unkel-Bräsig-Straße
- Wardenburger Weg
- Wiesengrund
- Wünnowweg

Reinigungs-klasse 4

- Am Gildekamp
- Am Weidehang
- An de Wisch
- Bitterfeld
- Clara-Zetkin-Straße
- Gustav-Melkert-Straße
- Juri-Gagarin-Straße
- Müritzblick
- Ringstraße
- Stadtrandsiedlung
- Turnplatz
- Uferpromenade
- Unter den Eichen
- Unter den Kiefern
- Wiesenblick
- Zielower Weg